

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 26. August 2015	Nr. 207
------	------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft - dual“ an der Universität Bremen

Vom 21. Juli 2015

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 21. Juli 2015 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft - dual“ vom 21. Januar 2015 (Brem.ABl. S. 369), erhält folgende Fassung:

1. In § 2 Absatz 2 wird „Der Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“ setzt sich wie folgt zusammen: „gestrichen und ersetzt durch „Im Studium des Volfachs Pflegewissenschaft enthalten sind:“.
2. In § 2 Absatz 5 wird „30 CP“ ersetzt durch „27 CP“.
3. In Anlage 1, Tabelle 1.2 wird im 6. Sem. die Anzahl der CP des Moduls FD1 von „9“ auf „6“ herabgesetzt. Ein weiteres Modul mit folgender Bezeichnung wird im 6. Sem. hinzugefügt: „FD3 Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung 3 CP/P“.

Somit stellt sich die Tabelle wie folgt dar:

5. Jahr	9. Sem.	Module integriertes allgemeinbildendes Unterrichtsfach 6 CP siehe Anlage 6	Modul Bachelorarbeit 12 CP/P	Wahlbereich Schwerpunkt „Lehre“ Fachwissenschaft Pflegerwissenschaft im Umfang von 12 CP/W	
4. Jahr	8. Sem.	Module integriertes allgemeinbildendes Unterrichtsfach 12 CP siehe Anlage 6	M3 Intervention 12 CP/P	M4 Evaluation und Qualitätssicherung 6 CP/P	
	7. Sem.	Module integriertes allgemeinbildendes Unterrichtsfach 6 CP siehe Anlage 6		GS Schulpraktikum 6 CP/P	GS3 Methoden der empirischen Sozialforschung 6 CP/P
3. Jahr	6. Sem.	Module integriertes allgemeinbildendes Unterrichtsfach 6 CP siehe Anlage 6	M5 Versorgungssettings und Zielgruppen 6 CP/P		Wahlpflichtmodul aus der beruflichen Bildung / Erziehungswissenschaft im Umfang von 6 CP/WP, siehe Anlage 2
	5. Sem.	M2 Diagnostik 6 CP/P		FD3 Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung 3 CP/P	
2. Jahr	4. Sem.	M1.0 Theoretische Grundlagen 8 CP/P	Module der außeruniversitären Pflegeausbildung im Umfang von 40 CP, (Regelungen zur Anerkennung, siehe Anlage 5)		
	3. Sem.				
1. Jahr	2. Sem.	GS1 Wissenschaftliches Arbeiten 9 CP/P			
	1. Sem.				

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

4. In Anlage 1, Tabelle 1.2.1 wird im 2. Sem. die Anzahl der CP des Moduls FD1 von „9“ auf „6“ herabgesetzt. Ein weiteres Modul mit folgender Bezeichnung wird im 2. Sem. hinzugefügt: „FD3 Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung 3 CP/P“.

Somit stellt sich die Tabelle wie folgt dar:

3. Jahr	5. Sem.	Module allgemeinbildendes Unterrichtsfach 6 CP	Modul Bachelorarbeit 12 CP/P	Wahlbereich Schwerpunkt „Lehre“ Fachwissenschaft Pflegewissenschaft im Umfang von 6 CP/W		
2. Jahr	4. Sem.	Module allgemeinbildendes Unterrichtsfach 6 CP siehe Anlage 6	GS3 Methoden der empirischen Sozialforschung 6 CP/P	M4 Evaluation und Qualitätssicherung 6 CP/P	M5 Versorgungssettings und Zielgruppen 6 CP/P	
			M3 Intervention 12 CP/ P			
	3. Sem.	Module allgemeinbildendes Unterrichtsfach 6 CP siehe Anlage 6	GS Schulpraktikum 6 CP/P	FD2 Curriculumentwicklung und -forschung 6 CP/P	Wahlpflichtmodul (WP) aus der beruflichen Bildung / Erziehungswissenschaft im Umfang von 6 CP/WP, siehe Anlage 2	
1. Jahr	2. Sem.	Module allgemeinbildendes Unterrichtsfach 12 CP siehe Anlage 6	Wahlpflichtmodul aus der beruflichen Bildung / Erziehungswissenschaft im Umfang von 6 CP/WP, siehe Anlage 2	FD3 Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung 3 CP/P	M1.0 Theoretische Grundlagen 8 CP/P	Wahlmodule (W) im Umfang von 6 CP/W
	1. Sem.			FD1 Theorie und Praxis der Fachdidaktik 6 CP/P		
			M2 Diagnostik 6 CP/P	GS1 Wissenschaftliches Arbeiten 9 CP/P		

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

5. In Anlage 2 wird in Tabelle 2.2.3 die Anzahl der CP des Moduls FD 1 von „9“ auf „6“ herabgesetzt.

Weiterhin wird in dieser Tabelle folgende Zeile hinzugefügt:

FD 3	Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung	3	MP*	SL: 1
------	-----------------------------------------------	---	-----	-------

In der Legende wird folgender Zusatz aufgenommen „* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen“

Somit stellt sich die Tabelle 2.2.3 wie folgt dar:

K.-ziffer	Titel	CP	MP/TP/KP	Prüfungs- und Studienleistungen (PL, SL, Anzahl)
Fachdidaktik Pflegewissenschaft				
FD 1	Theorie und Praxis der Fachdidaktik	6	MP	PL: 1
FD 2	Curriculumentwicklung und – forschung	6	MP	PL: 1
FD 3	Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung	3	MP*	SL: 1

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet), * Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die zum Sommersemester 2016 ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2016 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die geänderte Prüfungsordnung.

Genehmigt, Bremen, den 21. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bremen